

KONZEPT FÜR GESUNDHEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ

VORLAGE FÜR GEMEINDLICHE VERANSTALTUNGEN

STAND: 18. DEZEMBER 2020

Die Evangelische Freikirche Leuchtturm e.V. rät zu einem besonnenen Umgang in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden und den Bestimmungen der Bundesländer. Die Verantwortung für die Gottesdienste vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung.

Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, gottesdienstliches Leben vor Ort und gemeindliche Veranstaltungen zu ermöglichen und das Infektionsrisiko zu minimieren, damit Zusammenkünfte nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

HANDLUNGSRAHMEN | BESCHLÜSSE VON BUND UND BUNDESLÄNDERN

13. DEZEMBER 2020

- **Kontakte reduzieren:** Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- **Für die Weihnachtstage gilt:** In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen können die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis zuzüglich Kinder im Alter bis 14 Jahre zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahre bedeutet. Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).
- Am **Silvestertag** und **Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

- **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt,
 - es gilt Maskenpflicht auch am Platz (Brandenburg),
 - Bei Zusammenkünften, in der Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen.
- Die vollständigen Beschlüsse von Bund und Ländern sind [hier einsehbar >>](#)
- Die vollständigen Beschlüsse des Landes Brandenburg sind [hier einzusehen >>](#)

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNG

- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen.
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt.
- Dieses Konzept wird auf der Webseite veröffentlicht und an Gottesdienstbesucher und Mitglieder weitergeleitet um sie über notwendige Schritte, Maßnahmen und Regelungen zu informieren.
- Der Schutz besonders gefährdeter Personen sollte Priorität haben: Diese Personen sind besonders im Blick und werden vorab informiert.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend alle notwendigen Schritte in die Wege geleitet.**

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN & BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand

halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert.

- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MAßNAHMEN

1. ANMELDUNG, TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Aus diesem Grund ist eine **Anmeldung für Gäste und Besucher zwingend erforderlich** damit die Sitzplätze im Gottesdienst zugeordnet werden können
- Die Anmeldung erfolgt per Email an info@leuchtturm.info (oder über das Formular auf der Webseite) mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Anzahl der teilnehmenden Personen.
- Der **Einlass** wird durch den Seiteneingang des Gebäudes geregelt.
- An **Atemwegsinfekten erkrankten** Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Sie werden gebeten, den Gottesdienst online zu verfolgen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (**AHA-Formel**)
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein **Mindestabstand** von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Maske** ist erforderlich – auch am Platz.
- Eine **Teilnahmeliste** wird geführt und zur notwendigen Nachverfolgung der Teilnehmer 4 Wochen aufbewahrt. Aus Datenschutzgründen werden diese nach 4 Wochen vernichtet.

2. HYGIENEMAßNAHMEN

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit der Handdesinfektion für Mitarbeiter und Teilnehmer des Gottesdienstes. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist erforderlich. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher sind vorhanden).

- Die Räume werden auch während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet.

3. ABSTANDSWAHRUNG

- Vor der Tür des Gebäudes und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter.
- Das Betreten des Gebäudes findet geordnet statt.
- Im Gebäude werden feste Sitzplätze zugeordnet, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinandersitzen.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist.

4. GOTTESDIENST

- Neben dem Gottesdienst vor Ort wird jeder Gottesdienst auch online angeboten.
- Liedtexte werden über einen Beamer projiziert. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen (z. B. Friedensgruß etc.).
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) wird wegen des Infektionsrisikos mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben. Die Einzelkelche werden nicht rundgegeben, sondern jeder Teilnehmer muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.

5. SONNTAGSSCHULE FÜR KINDER

- Für das Kinderprogramm gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keine Sonntagsschule oder die Kinderbetreuung durchführen.